

Ausschuss Energie

**Nachrichtlich:**  
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

EN-2022-011

25. März 2022  
Bt/jr/ak

## Aktuelle Entwicklungen zu Energiesicherheit und Energiepreisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auf diesem Wege über aktuelle energiepolitische Entwicklungen auf europäischer und deutscher Ebene in Reaktion auf den Ukraine-Krieg informieren. So hat die EU-Kommission am Mittwoch ein Paket von energiewirtschaftlichen Maßnahmen in Reaktion auf den Krieg in der Ukraine beschlossen, welches erstmals auch explizit die energieintensive Industrie adressiert. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) heute einen Fortschrittsbericht zur Energiesicherheit vorgestellt. Beides fassen wir im Folgenden zusammen.

### **EU-Ebene: Befristete Beihilfemaßnahmen zur Abfederung krisenbedingter Mehrkosten / gemeinsame Gasbeschaffung / Mindestfüllstände für Gasspeicher**

Im Kern gibt die EU-Kommission den Mitgliedstaaten mit dem sogenannten „temporary crisis framework“ neben dem bestehenden regulären Rechtsrahmen drei zusätzliche beihilferechtliche Möglichkeiten, Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen von steigenden Kosten zu entlasten: Liquiditätsbeihilfen in Form von staatlichen Garantien oder staatlich geförderten Krediten (siehe Kapitel 2.2 und 2.3 in Anlage 1) und direkte finanzielle Kompensation (Kapitel 2.4). Die Liquiditätsbeihilfen sind nicht an Energiekosten geknüpft und dürfen insofern auch für steigende Rohstoffkosten oder andere krisenbedingte Kostentreiber gewährt werden. Die direkte finanzielle Kompensation bezieht sich dagegen explizit auf Strom und Erdgas. Für die finanzielle Kompensation gelten unter anderem die folgenden Bedingungen:

- Beihilfezeitraum ist der 1. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022. Eine Verlängerung ist möglich, muss jedoch gesondert von der EU-Kommission beschlossen werden.
- Die beihilfefähigen Kosten pro Monat ergeben sich aus dem Preisanstieg durch den Ukraine-Krieg multipliziert mit dem Erdgas- bzw. Stromverbrauch.

- Der maßgebliche Preisanstieg für Strom- und Erdgas ergibt sich aus der Differenz zwischen dem unternehmensspezifischen Preis [Euro/MWh] in einem bestimmten Monat des Beihilfezeitraums und dem unternehmensspezifischen Durchschnittspreis im Vergleichszeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021. Dabei wird nur der Preisanstieg gewertet, der über das Doppelte des Referenzpreises hinaus geht.
- Die Beihilfeintensität gliedert sich in drei Stufen:
  - o 30 % der beihilfefähigen Kosten für alle Unternehmen (max. 2 Mio. Euro pro Unternehmen)
  - o 50 % der beihilfefähigen Kosten für energieintensive Unternehmen (Anteil Energiebeschaffungskosten an Produktionswert > 3 %; max. 25 Mio. Euro pro Unternehmen)
  - o 70 % der beihilfefähigen Kosten für energieintensive Unternehmen, die einem Sektor in Annex 1 angehören (von den bbs-Branchen sind hier aufgeführt Fliesen, Glasfasern und Mineralwolle; max. 50 Mio. Euro pro Unternehmen)
- Um die höhere Beihilfeintensität für energieintensive Unternehmen in Anspruch nehmen zu können, müssen Unternehmen u.a. Betriebsverluste (negatives EBITDA) im Beihilfezeitraum nachweisen.
- Weitere Bedingungen sind den beigefügten Leitlinien zu entnehmen.
- Die Gewährung der Beihilfen in Deutschland ist davon abhängig, ob die Bundesregierung die zusätzlichen beihilferechtlichen Möglichkeiten nutzt.

Mit Blick auf die hohen Strompreise hat die EU-Kommission zudem eine Mitteilung veröffentlicht, in der sie Optionen für kurzfristige staatliche Eingriffe in die Preisbildung darlegt ([Link](#)). Da damit allerdings nur Symptome bekämpft würden und nicht die Ursachen für die hohen Preise, schlägt sie zugleich perspektivisch eine gemeinsame Gasbeschaffung auf EU-Ebene vor, um günstigere Konditionen zu erzielen.

Schließlich legt die EU-Kommission auch einen Verordnungsentwurf zur Gasversorgungssicherheit im Winter 2022/2023 vor ([Link](#)). Demnach sollen Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um bis zum 1. November 2022 einen Gasspeicherfüllstand von mindestens 80 % zu erreichen. Zwischenziele für den 1. August, 1. September und 1. Oktober sollen für jeden Mitgliedstaat individuell gelten. Für die Jahre ab 2023 sollen die Ziele angehoben werden, sodass jeweils zum 1. November die Gasspeicher europaweit zu 90 % gefüllt sind.

### **Deutschland: Fortschrittsbericht Energiesicherheit**

Mit dem Fortschrittsbericht informiert das BMWK über die Maßnahmen, die seitens der Bundesregierung in den letzten Monaten ergriffen wurden, um die Abhängigkeit Deutschlands von russischen Energieimporten zu verringern (Anlage 2). Hierzu gehören ein Ankaufprogramm zur Beschaffung von 700 Mio. m<sup>3</sup> Gas in Form von LNG-Importen, das Gesetz zur nationalen Gasreserve, mit dem bestimmte Gasspeicherfüllstände zu verschiedenen Zeitpunkten vorgeschrieben werden, eine internationale Initiative zur Freigabe eines Teils der nationalen Ölreserven, sowie ein Prozess zum Aufbau einer Kohlereserve. Hinsichtlich der Frage der Energieeffizienz sollen Anforderungen an Neubauten und Heizungssysteme steigen.

Das BMWK strebt an, den Anteil russischer Ölimporte von zuletzt 35 Prozent in 2021 bis Ende 2022 auf nahezu 0 zu verringern. Auch bei Steinkohle soll noch im laufenden Jahr der Anteil russischer Importe nach Deutschland entfallen (zuletzt ca. 50 %). Beim Gas konnte der Anteil russischer Importe bis zum Ende des ersten Quartals von zuletzt 55 % auf 40 % reduziert werden. Bis Ende des Jahres strebt das BMWK einen Wert von 30 % an. Bis zum Sommer 2024 soll der Anteil russischen Gases auf 10 % weiter sinken.

### **Bewertung**

Aus Sicht des bbs ist der befristete Beihilferahmen der EU-Kommission zu begrüßen, der den Mitgliedstaaten nunmehr erstmals ein konkretes Entlastungsinstrument für die energieintensive Industrie an die Hand gibt. Allerdings ist diese Entlastung an hohe Hürden geknüpft (v.a. Verdopplung der Energiepreise im Vergleich zu 2021; negatives EBITDA zwischen 1. Februar 2022 und 31. Dezember 2022), sodass sich eine signifikante Entlastung nur in Härtefällen ergeben dürfte. Darüber hinaus ist bislang offen, ob Deutschland die neuen beihilferechtlichen Möglichkeiten auch nutzen wird. Entscheidend ist dabei aus Sicht des bbs insbesondere, dass unterschiedliche Entlastungsprogramme in den EU-Mitgliedstaaten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb Europas führen.

Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –  
Steine und Erden e.V.



Michael Basten  
Hauptgeschäftsführer



Jens Romeike  
Koordination Energiepolitik

**Anlagen**